

Bericht

der Landesregierung

Evaluierungsbericht der Landesregierung zum Hilfsprogramm des Landes zur Bewältigung der Folgen aus der sogenannten „Altanschießerentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 - gemäß Beschluss des Landtages vom 21. September 2018 (Drucksache 6/9535-B)

**Evaluierungsbericht der Landesregierung
zum
Hilfsprogramm des Landes zur Bewältigung der Folgen
aus der sog. „Altanschließerentscheidung“
des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015**

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
II.	Evaluierung der Finanzhilfen durch MIK	10
a.	Darlehensprogramm	10
aa)	Zielstellung.....	10
ab)	Zielerreichung	13
ac)	Bewertung.....	13
b.	Verwaltungskostenerstattung.....	15
ba)	Zielstellung.....	15
bb)	Zielerreichung	15
bc)	Bewertung.....	16
c.	Bedarfszuwendungen	16
ca)	Zielstellung.....	16
cb)	Zielerreichung	18
cc)	Bewertung.....	19
III.	Zusammengefasstes Ergebnis (Finanzhilfen)	21
IV.	Verlängerung der Finanzhilfen (Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/9535-B)	23
V.	Evaluierung der Investitionshilfen durch MLUL	27
a.	Richtlinie Abwasser/Trinkwasser.....	27
aa)	Zielstellung.....	27
ab)	Zielerreichung	28
ac)	Bewertung.....	29
VI.	Zusammengefasstes Ergebnis zu den Investitionshilfen	33
VII.	Anlagen	34

I. Einleitung

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14; 1 BvR 3051/14) zur Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG – mit der sich das Bundesverfassungsgericht überraschend gegen vorherige Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Landesverfassungsgericht stellte – hatte und hat weitreichende rechtliche, wirtschaftliche und politische Folgen für die kommunalen Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) Brandenburgs. Eine Vielzahl von Anschlussbeitragsbescheiden der kommunalen Aufgabenträger stellte sich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als unwirksam heraus. So sahen sich die Aufgabenträger sofort nach Bekanntwerden der Gerichtsentscheidung mit massiven Rückforderungsanträgen der Bürgerinnen und Bürger konfrontiert.

Die kommunalen Aufgabenträger hatten insoweit zunächst in aufwendigen Verfahren zu prüfen, welche der von ihnen erlassenen Beitragsbescheide inhaltlich betroffen waren. Grundsätzlich kamen dabei alle Anschlussbeitragsbescheide für solche Grundstücke in Betracht, die bereits vor dem 1. Januar 2000 an die zentrale öffentliche Einrichtung der Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen werden konnten.

Zu diesem Zeitpunkt war mit Blick auf die vorzunehmenden Prüfungen und eine Reihe von den Gerichten noch nicht entschiedenen Rechtsfragen noch unklar, in welchem Umfang die einzelnen kommunalen Aufgabenträger tatsächlich von Rückzahlungsverpflichtungen betroffen sein werden und welche konkreten wirtschaftlichen Wirkungen dies auf die Siedlungswasserwirtschaft haben wird. Auf der Basis einer Umfrage im Frühjahr 2016 bei seinen Mitgliedern hatte der Landeswasserverbandstag geschätzt, dass landesweit Beitragsbescheide im Umfang von bis zu 610 Mio. Euro von der BVerfG-Entscheidung inhaltlich betroffen sein können. Davon waren nach Einschätzung des Landeswasserverbandstages Beitragsbescheide im Umfang von etwa 210 Mio. Euro noch nicht bestandskräftig und daher in jedem Fall aufzuheben und die vereinnahmten Beiträge zurückzuerstatten.

Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Auswirkungen hatte der Landtag am 10. März 2016 eine Entschließung (Drucksache 6/3695-B) gefasst. Danach sollten nach gründlicher Auswertung eines vom MIK in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Gutachtens zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgewogene Entscheidungen zu Lösungsmög-

lichkeiten und ggf. bedarfsweisen Unterstützung von Aufgabenträgern getroffen werden. Entsprechende Lösungsvorschläge sollten dem Landtag bis zum 4. Quartal 2016 vorgelegt werden.

Das Gutachten von Prof. Dr. Christoph Brüning (Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Universität Kiel) bestätigte die erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die Aufgabenträger (ohne diese im Einzelnen zu quantifizieren) und stellte klar, dass diese aus der Änderung der Rechtsprechung resultierenden, weitreichenden wirtschaftlichen Folgen durch gesetzliche Änderungen des Landes nicht aufgefangen werden können. Das Gutachten zeigte dabei auf, dass die betroffenen Aufgabenträger vier (grundsätzlich mögliche) Handlungsoptionen für die Entscheidung über den Umgang mit der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung haben (Rückzahlungsoptionen):

Bei der ersten Handlungsoption (Rückzahlungsoption I) beschränkt sich der Aufgabenträger auf die Rückzahlung von Beiträgen aus Bescheiden, die von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes inhaltlich betroffen und noch nicht bestandskräftig geworden waren. Diese Rückzahlungsoption stellt den zwingenden Mindest-Rückzahlungsumfang für die von der Entscheidung betroffenen Aufgabenträger dar.

Bei der zweiten Handlungsoption (Rückzahlungsoption II) nimmt der Aufgabenträger – über die Rückzahlungsoption I hinaus - auch Beitragsrückzahlungen aus solchen Bescheiden vor, die inhaltlich von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 betroffen sind, aber schon bestandskräftig geworden waren, auf die aber (z.B. aufgrund gewährter Stundungen) noch nicht vollständig gezahlt wurde.

Bei Wahrnehmung der dritten Handlungsoption (Rückzahlungsoption III) hebt der Aufgabenträger freiwillig alle von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 inhaltlich erfassten rechtswidrigen Bescheide (unabhängig von deren Bestandskraft und des Umfanges der vorgenommenen Zahlungen) auf und zahlt die eingemommenen Beiträge aus diesen Bescheiden zurück.

Die weitreichendste vierte Handlungsoption (Rückzahlungsoption IV) bedeutet, dass der Aufgabenträger freiwillig alle jemals erlassenen Beitragsbescheide (auch solche, die inhaltlich nicht von der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung betroffen waren) aufhebt und alle jemals vereinnahmten Beiträge zurückerstattet; das Finanzierungsmodell wird in diesem Zusammenhang auf eine reine Gebührenfinanzierung umgestellt.

Nachdem eine im Jahr 2016 bei den Kommunalaufsichtsbehörden vorgenommene Umfrage nur eine vorläufige Schätzung der Anzahl der betroffenen Aufgabenträger (damals 41) ermöglichte, konnte mit einer im Vorfeld der Erarbeitung dieses Berichts aktualisierten Umfrage ein klareres Bild der Betroffenheit und der wirtschaftlichen Folgen für die Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft ermittelt werden. So sind von der in Rede stehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes insgesamt 44 Aufgabenträger der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung betroffen. Das sind mehr als ein Drittel aller öffentlichen Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft im Land Brandenburg.

Die betroffenen Aufgabenträger haben mit Stand 31. Juli 2018 folgende Rückzahlungsoptionen gewählt:

- Pflichtige Rückzahlungsoption I : 27 Aufgabenträger,
- Rückzahlungsoption II: 2 Aufgabenträger,
- freiwillige Rückzahlungsoption III: 4 Aufgabenträger,
- freiwillige Rückzahlungsoption IV: 8 Aufgabenträger.

Für diese 41 Aufgabenträger ergibt sich aufgrund ihrer gewählten Handlungsoption ein Gesamtrückzahlungsbetrag von landesweit mehr als 230 Mio. EUR. Insgesamt 3 weitere Aufgabenträger haben mit Stand der Umfrage bei den Kommunalaufsichtsbehörden noch keine Rückzahlungsoption gewählt, da ihre inhaltliche Betroffenheit oder deren Umfang noch nicht gerichtlich abschließend geklärt ist oder Entscheidungsprozesse dazu noch nicht abgeschlossen werden konnten. Je nach Wahl der Rückzahlungsoption bei diesen Aufgabenträgern kann sich der landesweite Gesamtrückzahlungsbetrag noch mehr als verdoppeln.

Das vom MIK in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Brüning verdeutlichte, dass sich aus der Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 4 wesentlich Problemfelder für die Aufgabenträger ergeben:

1. Je nach Rückzahlungsoption und Umfang der betroffenen Beitragsbescheide ist zum Teil erhebliche Liquidität zur Rückzahlung der Beiträge notwendig. Da nicht allen Aufgabenträgern genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, müssen für die Beitragsrückerstattung in vielen Fällen Darlehen aufgenommen werden. Während die Tilgung der Darlehen – jedoch nur zum Teil - durch erhöhte Benutzungsgebühren refinanziert werden kann (vgl. hierzu 2.), sind die entstehenden Zinslasten bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren nicht vollständig ansatz-

fähig und müssen daher aus allgemeinen Haushaltsmitteln bzw. bei Zweckverbänden zusätzlich aus Verbandsumlagen gedeckt werden.

2. Die Beitragsrückerstattungen führen zu einer erheblichen Deckungslücke bei den Aufgabenträgern, weil diese Rückerstattungen nicht vollständig aus Benutzungsgebühren refinanzierbar sind. Vereinnahmte Anschlussbeiträge sind nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG als Abzugskapital jährlich gebührensenkend zu berücksichtigen. Bei Rückzahlung von Anschlussbeiträgen müssen zwar für diejenigen Grundstücke, die eine Beitragsrückerstattung erhalten, künftig höhere (ohne Minderung des beitragsbedingten Abzugskapitals kalkulierte) Benutzungsgebühren erhoben werden, denn von der gebührensenkenden Funktion des Beitrages dürfen rechtlich nur diejenigen profitieren, die über die Zahlung eines Anschlussbeitrages tatsächlich zur Finanzierung beigetragen wurde.

Dieser Finanzierungszusammenhang von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren führt jedoch auch dazu, dass die zurückerstatteten Anschlussbeiträge nicht vollständig aus den (erhöhten) Benutzungsgebühren refinanziert werden können. Denn die in der Vergangenheit schon vollzogene jährliche Gebührensenkung durch Anschlussbeiträge darf wegen des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit der Gebührenkalkulation nicht mehr nachträglich rückgängig gemacht werden. Der Vorteil der zu geringen Gebühr in der Vergangenheit verbleibt damit bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

3. Bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes entstehen den betroffenen Aufgabenträgern zum Teil erhebliche Verwaltungskosten (z.B. für die Prüfung und Bescheidung der Betroffenheit, für Rechtsberatung in diesem Zusammenhang etc.), die nicht in die Benutzungsgebühren einkalkuliert werden dürfen und daher aus allgemeinen Haushaltsmitteln (bzw. bei Zweckverbänden zusätzlich aus Verbandsumlagen) zu finanzieren sind.
4. Durch die Beitragsrückzahlungen und die dabei entstehende Deckungslücke sowie die nicht-gebührenfähigen Verwaltungskosten wird die Finanzierungsbasis für künftige Investitionen der Aufgabenträger in den nachfolgenden Jahren erheblich verschlechtert. Dies betrifft nicht nur Erweiterungen der öffentlichen Wasserver- oder Abwasserentsorgungseinrichtungen bei der Erschließung neuer Gebiete, sondern vor allem in erheblichem Maße notwendig werdende Ersatzinvestitionen für abgenutzte und abgeschriebene Einrichtungsteile.

Obgleich seitens des Gutachtens auch in Ermangelung einer entsprechenden Datenbasis keine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen vorgenommen werden konnte, wurde hinreichend deutlich, dass es einer subsidiären finanziellen Unterstützung der betroffenen Aufgabenträger seitens des Landes bedarf, um die Daseinsvorsorge insbesondere im Bereich der Abwasserentsorgung (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) sicherzustellen und in den (z.B. von Verbandsumlagezahlungen) betroffenen Gemeinden ein Mindestmaß an kommunaler Selbstverwaltung weiterhin zu gewährleisten.

In Erfüllung des vorgenannten Landtagsbeschlusses hatte die Landesregierung mit Blick auf die vorgenannten vier Hauptproblemfelder der Aufgabenträger mit Kabinettsbeschluss Nr. 319/16 vom 27.09.2016 vorgeschlagen, für die Jahre 2017/2018 finanzielle Hilfeleistungen des Landes für die von der BVerfG-Entscheidung vom 12.11.2015 betroffenen Aufgabenträger bis zu einer Gesamthöhe von 50 Mio. Euro bereitzustellen und in diesem Zusammenhang zudem ein Darlehensprogramm der ILB in Höhe von 200 Mio. Euro aufzulegen. Diesem Vorschlag ist der Landtag mit Beschluss über das Haushaltsgesetz 2017/2018 durch Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel gefolgt.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Maßnahmen:

a. Darlehensprogramm

Zur Unterstützung von Aufgabenträgern bei der Rückzahlung von Beiträgen bietet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ein für die Kreditnehmer zinsloses Darlehensprogramm im Umfang von bis zu 200 Mio. Euro an. Das Darlehen kann nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der jeweilige Aufgabenträger auf die pflichtigen bzw. notwendigen Rückzahlungsoptionen I oder II beschränkt. Das Land unterstützt das Darlehensprogramm, indem es die der ILB entstehenden Zinskosten trägt. Dafür stehen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 9 Mio. EUR (jeweils 4,5 Mio. EUR in 2017/2018) zur Verfügung.

b. Verwaltungskostenerstattung

Das Land beteiligt sich an den nicht gebührenfähigen Verwaltungskosten, die den kommunalen Aufgabenträgern im Zuge der Umsetzung der BVerfG-Entscheidung vom 12.11.2015 zusätzlich erwachsen, und zwar unabhängig davon, für welche der o.g. Optionen I bis IV sich die Aufgabenträger entscheiden. Dafür stehen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro (jeweils 5 Mio. EUR in 2017/2018) zur Verfügung.

c. Bedarfszuwendungen für Beitragsrückzahlungen

Das Land beteiligt sich an den Beitragsrückzahlungen bei solchen kommunalen Aufgabenträgern der Siedlungswasserwirtschaft, die sich auf die pflichtigen bzw. notwendigen Rückzahlungsoptionen I bzw. II beschränken und die Rückzahlungen aus eigenen Mitteln nicht vollständig leisten können, durch Gewährung einer subsidiären Bedarfszuwendung. Diese Bedarfszuwendung kann auch von Mitgliedsgemeinden eines Zweckverbandes, der nach Option I bzw. II zurückerstattet, beantragt werden, wenn sie von diesem Zweckverband im Zusammenhang mit der Rückzahlung zu Verbandsumlagen herangezogen werden, die sie aus dem eigenen Haushalt nicht oder nicht vollständig leisten können. Hierfür stehen Haushaltsmittel von insgesamt 20 Mio. Euro (jeweils 10 Mio. EUR in 2017/2018) zur Verfügung.

d. Investitionszuschüsse

Zur Vermeidung von prekären Zuständen an den technischen Anlagen, zur Überbrückung der vorhersehbaren temporären Investitionsschwäche zu Gunsten wasserwirtschaftlich vorrangiger Maßnahmen sowie zur Flankierung des notwendigen Konsolidierungsprozesses der Aufgabenträger wird zeitlich befristet der Budgetrahmen für die bestehende investive Förderung öffentlicher Trinkwasser- und Abwasseranlagen des MLUL um insgesamt 10 Mio. EUR (jeweils 5 Mio. EUR in 2017/2018) verstärkt.

Die Zinshilfen, die Verwaltungskostenerstattung und die Bedarfszuwendung liegen in der Verantwortung des MIK, welches sich zur Operationalisierung dieser Programmteile der ILB bedient. Für die Geschäftsbesorgung der ILB stehen 1 Mio. EUR (jeweils 500.000 EUR in 2017/2018) zur Verfügung. Bis zum 15. Oktober 2018 wurden durch die ILB dafür (einschließlich der Vorlaufkosten) Mittel in Höhe von rund 407.000 EUR in Rechnung gestellt.

Die Investitionszuschüsse liegen in der Verantwortung des MLUL, welches sich hierzu - aus Mitteln seines Einzelplanes – ebenso der ILB bedient.

Übersicht Hilfsprogramm 2017/2018

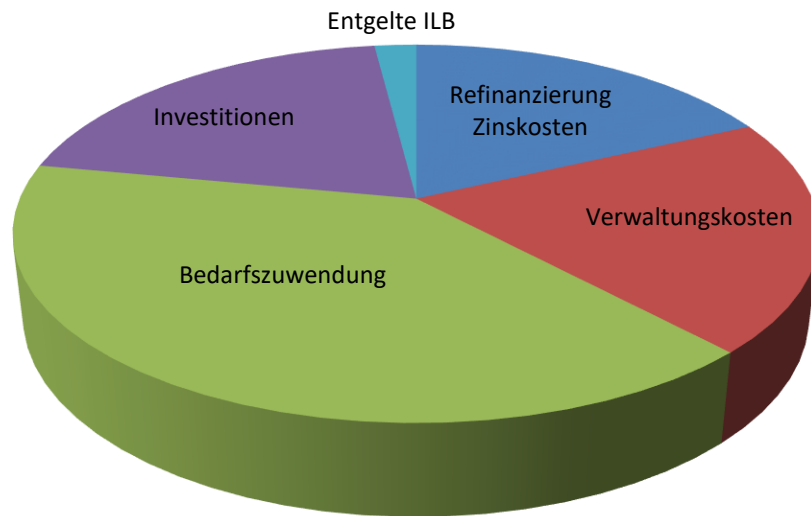


Abbildung 1 Aufteilung der Mittel des Hilfsprogrammes (Gesamtmittel 50 Mio. EUR), bei der Refinanzierung der Zinskosten steht den Trägern der Siedlungswasserwirtschaft ein Darlehensprogramm der ILB in Höhe von bis zu 200 Mio. EUR zur Verfügung (Option I und II)

Durch Nebenbestimmungen in den Darlehensverträgen und zu den Bedarfszuwendungsbescheiden an die Aufgabenträger wird auf eine effizientere Aufgabenerfüllung abgezielt. Das soll insbesondere zur Unterstützung wirtschaftlich wirkungsvollerer Aufgabenträgerstrukturen, durch Berichtspflichten gegenüber der ILB zu branchenspezifischen Daten und einer verstärkten kommunalen Zusammenarbeit des einzelnen Aufgabenträgers erreicht werden. Dies soll dazu beitragen, die Daseinsvorsorge in diesem lebenswichtigen Bereich auch zukünftig weiter zu gewährleisten.

Der Kabinettsbeschluss Nr. 319/16 vom 27. September 2016 sieht eine Evaluierung und anschließende Unterrichtung des Kabinetts und des Landtages im Jahr 2018 unter Federführung des MIK vor.

Mit Beschluss vom 21. September 2018 (Drs. 6/9535-B) hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert

1. den in der Verantwortung des Ministeriums des Innern und für Kommunales stehenden Teil „Verwaltungskostenerstattung“ des Hilfsprogramms „Altanschließer“ um zwei Jahre bis Ende 2020 zu verlängern,
2. die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützungsleistungen, insbesondere beim Darlehensprogramm, zu prüfen und dem konkreten Bedarf anzupassen und
3. eine Verlängerung der Bedarfszuwendungen zu prüfen sowie

4. den Landtag spätestens im Dezember 2018 durch Vorlage eines Evaluationsberichts über den Stand der Umsetzung zu unterrichten.

Der vorliegende Evaluationsbericht setzt den vorgenannten Landtagsbeschluss um. Er spiegelt dabei alle vier Säulen des Hilfsprogramms wider und bildet dabei einen Teil in Verantwortung des MIK für die Finanzhilfen (Darlehensprogramm, Verwaltungskostenerstattung, Bedarfszuwendung für Beitragsrückzahlungen) und einen Teil in Verantwortung des MLUL für die Investitionshilfen ab. Einheitliches Datum für den Evaluierungsbericht ist dabei der 15. Oktober 2018.

II. Evaluierung der Finanzhilfen durch MIK

a. Darlehensprogramm

aa) Zielstellung

Den Aufgabenträgern werden im Bedarfsfall durch die Investitionsbank des Landes (ILB) zinslose Darlehen zur Verfügung gestellt (Darlehensprogramm Teil A). Dabei ist eine Darlehensgesamtsumme in Höhe von bis zu 200 Mio. Euro vorgesehen. Das Land beteiligt sich an der Refinanzierung der Zinskosten nicht durch Zuwendungen an die Aufgabenträger, sondern gegenüber der ILB auf vertraglicher Basis. Solche zinslosen Darlehen können von kommunalen Aufgabenträgern nur für die Rückzahlung von Beiträgen nach den pflichtigen / notwendigen Rückzahlungsoptionen I oder II in Anspruch genommen werden.

Ergänzt wurde das Darlehensprogramm um den "Brandenburg-Kredit für kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft" der ILB. Dabei handelt es sich um ein eigenes Programm zinsverbilligter Darlehen der ILB für die Finanzierung der Beitragsrückzahlungen nach den Optionen III oder IV (Darlehensprogramm Teil B). Die Zinsverbilligung wird aus Eigenmitteln der ILB finanziert.

Somit stehen den Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit Sitz im Land Brandenburg eine zinsfreie (Teil A des Darlehensprogramms) bzw. eine zinsverbilligte (Teil B des Darlehensprogramms) langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Rückzahlung von Anschlussbeiträgen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 zur Verfügung.

Darlehensprogramm Teil A

Die kreditspezifischen und förderrechtlichen Leitlinien des Darlehensprogramms sind im „Merkblatt Infrastruktur Brandenburg – Kredit für kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft“ niedergelegt.¹ Die Zinsbindung entspricht maximal der Darlehenslaufzeit. Die Darlehenslaufzeit richtet sich nach der durchschnittlichen Restnutzungsdauer des Anlagevermögens, welches mit Anschlussbeiträgen ursprünglich finanziert wurde, maximal 20 Jahre. Die Darlehen der ILB werden gegenüber den Darlehensnehmern zinslos zugesagt. Die ILB refinanziert sich am Kapitalmarkt und bekommt die Zinsleistungen vom Land Brandenburg jährlich aus Haushaltsmitteln erstattet.

¹ Vgl. <https://www.ilb.de/de/infrastruktur/darlehen/brandenburg-kredit-fuer-kommunale-aufgabentraeger-der-siedlungswasserwirtschaft/>

Die vergünstigten Darlehensgewährungen gemäß Teil A sind mit Auflagen verbunden, die auf eine effizientere Aufgabenerfüllung abzielen. Das Effizienzwachstum soll insbesondere über die Unterstützung wirtschaftlich wirkungsvollerer Aufgabenträgerstrukturen erreicht werden. Daher haben die Darlehensnehmer folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

- Der Darlehensnehmer führt einen Beschluss seiner Vertretungskörperschaft herbei, mit dem er sich verpflichtet, an zwei Durchläufen des „Kennzahlenvergleichs Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Brandenburg“ teilzunehmen und die diesem Kennzahlenvergleich zugrunde liegende Methodik in die betriebliche Praxis einzuführen.
- Der Darlehensnehmer erhebt zu den Stichtagen 31. Dezember 2015, 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 für das Segment der Antragstellung die in einem Berichtsbogen der ILB vorgegebenen branchenspezifischen Daten aus dem „Frühwarnsystem Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung“ und übermittelt diese an die ILB. Soweit beim Darlehensnehmer mehrere voneinander getrennte Beitrags- und Gebührengelände bestehen, sind neben den branchenspezifischen Daten aus dem Frühwarnsystem auch die Daten der jeweiligen Teilgelände zu erheben und an die ILB zu übermitteln.
- Der Darlehensnehmer prüft die Umsetzung konkreter Maßnahmen, die auf eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit bei der Erledigung seiner Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft gerichtet sind. Der Nachweis einer angemessenen Prüfung kann beispielsweise erbracht werden durch
 - a. Vorlage eines aktuellen Grundsatzbeschlusses der Vertretungskörperschaft, mit dem die Verwaltung beauftragt wird, der Vertretungskörperschaft einen schriftlichen Bericht vorzulegen, ob, unter welchen Bedingungen und mit welchen Partnern eine kommunale Zusammenarbeit geeignet ist, die Aufgabenerledigung wirtschaftlicher und/oder bürgernäher auszugestalten oder
 - b. Vorlage einer vorgenommenen aktuellen Prüfung und Bewertung der rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine konkrete gemeinsame Aufgabenerledigung im technischen und/oder kaufmännischen Bereich mit einer oder mehreren anderen Kommunen oder

- c. Nachweis über die Umsetzung konkreter Kooperationsvorhaben oder Nachweis über die Mitwirkung in überörtlich organisierten Fach- und Themenverbänden (zum Beispiel: Phosphorstrategie, Klärschlammverbund) sowie über übergreifende Planungen zur Personalgewinnung und -qualifikation.

Die ausgewählten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus dem "Frühwarnsystem für Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft" sind vom Aufgabenträger in ein von der ILB entwickeltes Datenblatt einzutragen. Die ILB berechnet und bewertet dann die jeweilige Kennzahl für die Darlehensnehmer. Für die Darlehensnehmer kann hier ein bewertungsstrategischer Vorteil bestehen, da sie sowohl die Kennzahlen als auch die Ergebnisse für die Schärfung des internen Controllings kostenfrei nutzen können.

Die Verwendung der Darlehen und die Erfüllung der o.g. Auflagen sind der ILB innerhalb der vertraglich gesetzten Fristen nachzuweisen. Diese Fristen sind zum Zeitpunkt dieser Evaluierung noch nicht abgelaufen, so dass zum derzeitigen Stand noch keine Aussagen zur Auswertung der Daten der Aufgabenträger getroffen werden können.

Sofern der Darlehensnehmer die oben genannten Vertragsbedingungen nicht oder nicht vollständig oder fristgemäß erfüllt, kann die Zinslosstellung des Darlehens gekündigt werden und der Darlehensnehmer hat das Darlehen verzinst (Zinssatz zum Zeitpunkt der Zusage) zurückzuzahlen.

Darlehensprogramm Teil B

Die ILB bietet gemäß "Merkblatt Infrastruktur Brandenburg-Kredit für kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft"² ergänzend zum Darlehensprogramm Teil A für Rückzahlungen gemäß der Optionen III oder IV des Brüning-Gutachtens zinsverbilligte Darlehen an (Teil B des Darlehensprogramms). Dieser Teil B des Darlehensprogramms sieht vor, dass für Beitragsrückzahlungen gemäß der Optionen III oder IV Darlehen gewährt werden können, die eine Zinsverbilligung des Darlehens in Höhe von 0,10%-Punkten nominal p.a. bei einer Zinsbindung von 10 Jahren ermöglichen. Beträgt die Zinsbindungsdauer 20 Jahre, wird eine Zinsverbilligung von 0,05%-Punkten nominal p.a. gewährt. Die Darlehenslaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen. Die finanziellen Mittel der Zinsverbilligung sind keine Mit-

² Vgl. <https://www.ilb.de/de/infrastruktur/darlehen/brandenburg-kredit-fuer-kommunale-aufgabentraeger-der-siedlungswasserwirtschaft/>

tel aus dem Landeshaushalt, sondern werden aus Eigenmitteln der ILB zur Verfügung gestellt. Hierfür standen im Berichtszeitraum insgesamt 5 Mio. EUR zur Verfügung

ab) Zielerreichung

Per 15. Oktober 2018 konnte insgesamt sechs Aufgabenträgern antragsgemäß über die Gewährung zinsloser Darlehen gemäß Programmteil A Liquidität in Höhe von insgesamt rund 30,68 Mio. EUR für Beitragsrückzahlungen zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage der Antragsprüfungen und -bewertungen wurden in allen acht Antragsfällen Darlehensverträge in Höhe der beantragten Kreditsummen geschlossen. Zur Auszahlung kamen davon bislang rund 28,15 Mio. EUR, da die Kredite in individuell vertraglich vereinbarten Tranchen nach Bedarf des Aufgabenträgers ausgezahlt werden. Im Rahmen des Darlehensprogrammteils B wurde bislang ein Darlehen in Höhe von rund 11,85 Mio. EUR beantragt und zugesagt.³ Hiervon wurden bis zum Evaluierungszeitpunkt (15. Oktober 2018) 6,0 Mio. EUR durch den antragstellenden Aufgabenträger abgerufen.

Die finanziellen Mittel der Zinslosstellung stellt das Land rätierlich zur Verfügung. Von den für diesen Hilfsprogrammteil zur Verfügung gestellten finanziellen Rahmen in Höhe von insgesamt 9 Mio. EUR wurden per 15. Oktober 2018 rund 4,05 Mio. EUR gebunden. Dies entspricht einer Auslastung der zur Verfügung stehenden Zinsverbilligungsmittel von 45 Prozent. Die konkreten Belastungen für den Landeshaushalt – aufgeschlüsselt nach Jahresscheiben – reduzieren sich bis zum Jahr 2038 entsprechend der planmäßigen Tilgungen der Darlehen.⁴

ac) Bewertung

Zur geringen Inanspruchnahme des Darlehensprogrammes ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Da zunächst die Ergebnisse des vom MIK in Auftrag gegebenen Gutachtens abgewartet und ausgewertet werden mussten und zudem der Prozess zur Schaffung der umfangreichen Vertragswerke und Zuwendungsrichtlinien aufgrund der komplexen Rechtsmaterie zeitlich eine Herausforderung darstellte, konnte das Hilfsprogramm – und damit auch das Darlehensprogramm – erst mit einer Verzögerung zum 01. Juli 2017 starten. Zu diesem Zeitpunkt hatten einige Aufgabenträger aufgrund des großen öffentlichen Drucks bereits Kredite zur Finanzierung

³ Vgl. Tabelle Anlage 1

⁴ Vgl. Tabelle Anlage 2

der Beitragsrückzahlungen am Kapitalmarkt aufgenommen. Da sich der Kapitalmarktzins auf einem historischen Tiefstand befindet, halten sich die finanziellen Belastungen für die fälligen Zinsverpflichtungen aus der Kreditaufnahme im Rahmen. Die Nachfrage nach dem zinslosen oder zinsverbilligten Darlehen aus dem Hilfsprogramm war folglich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt begrenzt.

- Hinzu kommt, dass die Vorzüge (Zinslosigkeit) dieser Finanzierungsvariante offenkundig einige Aufgabenträger deshalb nicht vollständig überzeugt haben, da mit Blick auf die bei der Beitragsrückzahlung entstehende Unterdeckung aus ihrer Sicht prioritär (voraussetzungslose) Zuschüsse des Landes wünschenswert gewesen wären. Nicht aus dem Blick zu verlieren ist die Tatsache, dass die für Beitragsrückzahlungen in Anspruch genommenen Darlehen aus dem Hilfsprogramm auch getilgt werden müssen und dass dabei – vor allem mittel- und langfristig – die bestehende Finanzierungslücke (Unterdeckung) einige Aufgabenträger vor Probleme stellen wird. Die Tilgung der Darlehen nach Teil A und B stellt eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung für die nächsten 20 bis 30 Jahre dar. Aus den per 15. Oktober 2018 abgeschlossenen Darlehensverträgen des Hilfsprogramms folgen für die sechs Aufgabenträger jährliche Tilgungsleistungen von rund 2,02 Mio. EUR pro Jahr bis zum Jahr 2038.⁵ Diese Finanzmittel fehlen den Aufgabenträgern gerade für die Bewältigung ihrer strategischen Verpflichtungen. Das sind insbesondere die Finanzierung von Ersatzinvestitionen und die Finanzierung neuer technischer und technologischer Herausforderungen, wie der Klärschlammverwertung und der 4. Reinigungsstufe.
- Die auf Berichtspflichten zu branchenspezifischen Daten und zur verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit gerichteten Vertragsbedingungen in den Darlehensverträgen des Programmtails A stellen aus Sicht einiger Aufgabenträger eine weitere zeitliche Hürde dar und binden zusätzliche personelle Kapazitäten, die bei der Inanspruchnahme von Kapitalmarkt-Darlehen nicht entstehen.

Das Darlehensprogramm endet – anders als die Verwaltungskostenerstattung und die Bedarfszuwendung - nicht am 31. Dezember 2018, sondern wird aufgrund der zwischen der ILB und dem MIK bestehenden vertraglichen Regelungen weitergeführt. Es ist insoweit auch noch wirtschaftliches Potenzial vorhanden, bestehende Darlehen der Aufgabenträger für Beitragsrückzahlungen nach Option I oder II, die am Kapitalmarkt aufgenommen wurden und daher derzeit noch verzinslich bestimmt sind, in zinslose Darlehen umzuschulden.

⁵ Vgl. Tabelle Anlage 3

b. Verwaltungskostenerstattung

ba) Zielstellung

Die Unterstützung des Landes in diesem Segment gründet sich insbesondere auf dem Tatbestand, dass die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung und Umsetzung der BVerfG-Entscheidung und bei den Beitragsrückzahlungen entstehen, nicht kalkulationsfähig sind. Das bedeutet, dass diese Kosten nicht über die Benutzungsgebühren erlöst werden können. Als Finanzierungsalternativen bestehen lediglich die „freie“ Liquidität (Haushaltsmittel) sowie – bei Zweckverbänden - die Erhebung von Verbandsumlagen. Mit der Landeshilfe kann somit ein Beitrag dazu geleistet werden, die Einschränkungen operativer Finanzierungsverpflichtungen der Aufgabenträger zu begrenzen und die Aufgabenwahrnehmung bei den Aufgabenträgern damit zu sichern. Darüber hinaus können die Haushalte der Mitgliedsgemeinden von entsprechenden Umlageerhebungen stärker abgeschirmt werden.

Grundlage der Ausreichung der Verwaltungskostenerstattung ist die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten⁶, zuletzt geändert am 07.12.2017⁷. Nach dieser Zuwendungsrichtlinie können 90% der nicht gebührenfähigen Verwaltungskosten, maximal jedoch 200.000 EUR je Aufgabenträger, bezuschusst werden, unabhängig von der gewählten Rückzahlungsoption.

bb) Zielerreichung

Der Zuschuss zu den Verwaltungsgebühren ist eine Anteilsfinanzierung und wurde von allen drei Bausteinen des Hilfsprogramms am stärksten nachgefragt. Per 15. Oktober 2018 haben 28 Aufgabenträger einen entsprechenden Verwaltungskostenzuschuss beantragt. 29 Anträge wurden per 15. Oktober 2018 mit insgesamt rund 4,52 Mio. EUR bewilligt.⁸ Das entspricht gemessen an den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln von 10 Mio. EUR einer Inanspruchnahmequote von 45,2 %.

Die Zielstellung des Landes, eine Hilfe zu den nicht gebührenfähigen Verwaltungskosten zu gewähren und die Aufgabenträger – und bei Zweckverbänden mittelbar auch deren Verbandsmitglieder – zu entlasten, konnte damit bei fast zwei Dritteln der von der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung landes-

⁶ Vgl. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25/2017 vom 28. Juni 2017, S. 554 f.

⁷ Vgl. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 52/2017 vom 27. Dezember 2017, S. 1254

⁸ Vgl. Tabelle Anlage 4

weit betroffenen 44 Aufgabenträger erreicht werden. Es ist davon auszugehen, dass bis zum Jahresende 2018 weitere Anträge auf Verwaltungskostenerstattung eingehen werden.

bc) Bewertung

Obgleich die Verwaltungskostenerstattung den – von der Anzahl der antragstellenden Aufgabenträger her – erfolgreichsten Teil des Hilfsprogrammes darstellt, wurde auch in diesem Segment das Unterstützungsbudget antragsseitig bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Hierfür gibt es verschiedene Ursachen:

- Bei einer Anzahl an Aufgabenträgern ist die endgültige Betroffenheit verwaltungsgerichtlich noch immer nicht abschließend geklärt. Aufgrund der noch in Klärung befindlichen Betroffenheit von einzelnen Grundstücken sind bei einigen Aufgabenträgern zudem zuwendungsfähige Verwaltungskosten noch nicht im vollen Umfang entstanden bzw. werden weitere Kosten in 2019 ff. entstehen.
- Einige Aufgabenträger dürften möglicherweise unsicher sein, ob und inwieweit bestimmte Unterkostenarten der Verwaltungskosten tatsächlich nicht kalkulationsfähig sind, da hierzu noch nicht in allen Fallgestaltungen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vorliegen. Daher dürften einige Aufgabenträger zunächst versuchen, einige Unterkostenarten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen, auch um eine verwaltungsgerichtliche Klärung herbeizuführen.

c. Bedarfszuwendungen

ca) Zielstellung

Das Land Brandenburg zielt mit dieser Komponente des Hilfsprogramms auf die Unterstützung von Zweckverbänden und besonders finanzschwachen Mitgliedskommunen ab, um mit Zuschüssen Beitragsrückzahlungen subsidiär zu unterstützen.

Bedarfszuwendungen stellen die zentrale finanzielle Achse der Bewältigung der Beitragsrückzahlungen gemäß der pflichtigen / notwendigen Rückzahlungs-Optionen I und II dar. Bedarfszuwendungen können wesentlich dazu beitragen, nicht nur kurzfristige Handlungsfähigkeit der Aufgabenträger, sondern auch

langfristige und damit nachhaltige wirtschaftliche Stabilität der Aufgabenträger zu erzielen. Zudem kann mit ihnen sichergestellt werden, dass Mitgliedsgemeinden von Zweckverbänden finanzielle Leistungsschwächen bei der Zahlung von Verbandsumlagen für Schuldendienste ihrer Aufgabenträger überbrücken können.

Für die Erteilung von Bedarfszuwendungen hat das Land Brandenburg für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt 20 Mio. EUR Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Wie auch bei den Hilfsleistungen des Landes für die Finanzierung von Verwaltungskosten liegt der Gewährung von Bedarfszuwendungen eine Zuwendungsrichtlinie des Landes (hier: Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015 (Bedarfszuwendung))⁹, zuletzt geändert am 07.12.2017¹⁰, zugrunde.

Die Bedarfszuwendungen sollen einerseits dafür zum Einsatz kommen, Finanzierungslücken bei den Aufgabenträgern selbst zu schließen, die bei Beitragsrückzahlungen nach Option I und/oder Option II entstanden sind bzw. in Zukunft entstehen werden und die aus eigener finanzieller Leistungskraft nicht vollständig geschlossen werden können (Ziffer 2.1 der Zuwendungsrichtlinie). Zudem stehen die Mittel auch kommunalen Verbandmitgliedern von solchen Zweckverbänden, die sich auf Option I und/oder II beschränken, zur Verfügung, wenn diese Zweckverbände im Zusammenhang mit der Beitragsrückerstattung Verbandsumlagen erheben, die das einzelne Verbandmitglied aus dem eigenen Haushalt nicht oder nicht vollständig leisten kann (Ziffer 2.2 der Zuwendungsrichtlinie).

Da die Bedarfszuwendungen subsidiär, also nachrangig nach angemessenem Einsatz von Eigenmitteln der Aufgabenträger, gewährt werden können, bedarf es zunächst der Prüfung und Bewertung, in welchem Umfang der Aufgabenträger langfristig in der Lage ist, die Refinanzierung der Beitragsrückzahlungen vorzunehmen. Von der dabei festgestellten Deckungslücke muss der Aufgabenträger einen Eigenanteil (aus Finanzbeständen und/oder Verbandsumlagen) aufbringen. Der Restbetrag ist grundsätzlich zuwendungsfähig.

Sofern ein Antrag der Mitgliedskommune auf Erteilung einer Bedarfszuwendung nach Ziffer 2.2 der Zuwendungsrichtlinie zwecks Leistung von Verbandsumlagen vorliegt, erfolgt die Prüfung der finanziellen Belastbarkeit der Mitgliedskommune in teilweiser Anlehnung an die Kriterien für hochverschuldete Kommunen.

⁹ Vgl. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25/2017 vom 28. Juni 2017, S. 555 ff.

¹⁰ Vgl. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 52/2017 vom 27. Dezember 2017, S. 1254

Um einen Überblick über die Antragsanzahl, die finanzielle Größenordnung der Anträge sowie die Struktur der Antragsteller (Aufgabenträger oder Mitgliedskommune) zu erhalten, wurde die Frist zur Antragstellung auf den 31. März 2018 begrenzt. Damit hätte – bei einer antragseitigen Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Landesmittel – die Möglichkeit bestanden, seitens des Landes ggf. eine finanzielle Ausweitung des Programmes zu prüfen, bevor die Richtlinie am 31. Dezember 2018 ausläuft.

Die Erteilung von Bedarfszuwendungen an Aufgabenträger (Ziffer 2.1 der Richtlinie) ist – wie auch die Gewährung von Darlehen nach Teil A des Darlehensprogramms – an identische Auflagen gebunden. Diese zielen auf eine Unterstützung bei der Schaffung von effizienten Aufgabenträgerstrukturen ab. Die Beteiligung der Zuwendungsempfänger an Benchmarkingprojekten, Kooperationsprojekten im gemeinsamen operativen oder strategischen Interesse und die Bewertung von Geschäftsprozessen über Kennzahlen aus dem Frühwarnsystem (FWS) sind die hier zur Anwendung vorgesehenen Instrumente und Verfahren. Sie entsprechen inhaltlich im vollen Umfang den vertraglichen Nebenbestimmungen im Bereich der Darlehensprogramms (Teil A).

cb) Zielerreichung

Insgesamt liegen der ILB sechs Anträge mit einem wertmäßigen Volumen von rund 5,4 Mio. EUR vor, die sich noch in Prüfung befinden.¹¹ Dies entspräche – bei vollständiger Bewilligung der überwiegend noch in Prüfung befindlichen Anträge – einer Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Landesmittel von 27 %.

Drei der vorliegenden Anträge wurden von kommunalen Aufgabenträgern der Siedlungswasserwirtschaft zwecks Schließung einer Deckungslücke gestellt. Drei weitere Anträge wurden von Mitgliedsgemeinden eines Zweckverbandes gestellt und beziehen sich auf mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit zum Begleichen von Umlageverpflichtungen für Beitragsrückzahlungen aus dem jeweiligen Gemeindehaushalt.

Die Anträge der Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft müssen durch die ILB anhand von langfristigen wirtschaftlichen Planungen der Aufgabenträger geprüft werden. Erst im Ergebnis dessen kann die Deckungslücke ermittelt und begründet werden. Für die Prüfung wurden Datenerfassungsbögen von der ILB erstellt, die die antragstellenden Aufgabenträger zunächst bearbeiten. Der Prüfungsprozess ist zeit- und arbeitsaufwendig und bedarf der intensiven Einbindung der Antragsteller, so dass bis zum

¹¹ Vgl. Tabelle Anlage 5

Evaluierungszeitpunkt (15. Oktober 2018) erst ein Antrag nach Ziffer 2.2. der Zuwendungsrichtlinie in Höhe von rund 184.855 EUR bewilligt und ausgezahlt werden konnte. Bei den übrigen fünf Antragstellern ist – wenn die nach der Zuwendungsrichtlinie durch die Antragsteller vorzulegenden prüffähigen Unterlagen und Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden – nach Angaben der ILB davon auszugehen, dass eine Bindung der Mittel zeitlich bis zum Jahresende 2018 durch die ILB erfolgen kann, soweit im Einzelfall die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind.

Fünf von sechs Anträgen liegen Angabe gemäß Entscheidungen der Aufgabenträger zugrunde, Beiträge gemäß Option I zurückzuzahlen. Einem Antrag liegen Angabe gemäß Rückzahlungsbedingungen gemäß Option II zugrunde.

cc) Bewertung

Ungeachtet dessen, dass in diesem Programmteil noch die inhaltliche Prüfphase für fünf der sechs Antragsteller zu beenden ist, sind zur geringen Inanspruchnahme der Bedarfszuwendung folgende Hinweise zu geben:

- Bei einzelnen Aufgabenträgern stehen noch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Umfang der Betroffenheit von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus, bzw. entsprechende Entscheidungen sind erst nach dem Ablauf der Antragsfrist (31. März 2018) ergangen, so dass die Aufgabenträger an einer Antragstellung gehindert waren.
- Eine größere Zahl an zweckverbandlich organisierten Aufgabenträgern haben – wohl auch, weil eine Beteiligung der Verbandsmitglieder in Form von durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Verbandsumlagen in vielen Fällen in der Verbandsversammlung keine Mehrheit finden würde - Beitragsrückzahlungen aus eigener Liquidität oder mittels Darlehensaufnahmen finanziert, ohne die langfristige Kapitaldienstfähigkeit für den gesamten Finanzierungszeitraum in vollem Umfang zu berücksichtigen. Erst die Betrachtung der eigenen wirtschaftlichen Entwicklung über den gesamten Darlehenszeitraum deckt Finanzierungslücken auf, wenn Beitragsrückzahlungen kreditfinanziert wurden. Aktuell gegebene Liquidität kann – bei mangelnder Re-finanzierungsanalyse – künftig entstehende Finanzierungslücken unerkannt lassen.

- Bei Aufgabenträgern, die zinsfreie Darlehen zur Beitragsrückerstattung nach Rückzahlungsoption I oder II von der ILB beantragt und erhalten haben, ist das erste Jahr nach der Darlehensauszahlung tilgungsfrei. Insoweit konnte diesen Aufgabenträgern im Berichtszeitraum noch kein Finanzbedarf aus der Tilgung dieser Darlehen entstehen, die zur Erhebung einer Verbandsumlage berechtigen, für die Verbandsmitglieder nach Ziffer 2.2. der Richtlinie Bedarfszuwendungen beantragen könnten.
- Eine nicht unerhebliche Anzahl von Aufgabenträgern vertritt die Auffassung, dass das Land und die brandenburgische Gerichtsbarkeit die Beschlussfassung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Beitragsrückzahlungen verursacht hätten und daher aus dortiger Sicht das Land nach dem als Brandenburgisches Landesrecht weitergeltenden Staatshaftungsgesetz der DDR zum Ersatz der entsprechenden Kosten verpflichtet wäre.¹²

Es ist insgesamt nicht auszuschließen, dass einige Aufgabenträger in nächster Zukunft den Schuldendienst für Darlehen, die zum Zweck von Beitragsrückzahlungen in Anspruch genommen wurden, nicht mehr vollständig aus den Benutzungsgebühren – also den in diesen Gebühren enthaltenen Abschreibungen und Verzinsungen - refinanzieren können. In diesen Fällen wird es bei den überwiegend als Zweckverbänden organisierten Aufgabenträgern nach § 29 GKGBbg unerlässlich sein, für den nicht refinanzierbaren Anteil Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern zu erheben. Aus diesen Gründen werden insbesondere Mitgliedsgemeinden von Aufgabenträgern künftig verstärkt in finanzielle Schieflage geraten. Insoweit ist – nach einem Auslaufen der Bedarfszuwendungsrichtlinie - mittel- bis langfristig mit vermehrten Anträgen auf Hilfen aus § 16 BbgFAG zu rechnen.

¹² Derzeit ist gegen das MIK eine Musterklage anhängig, deren Entscheidung 23 Verbände im Land betreffen würde. Des Weiteren ist ein Verfahren des Kommunalen Schadenausgleichs der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen anhängig. Die Entscheidung würde 3 Abwasserzweckverbände sowie 2 Landkreise (Rechtsaufsichten) betreffen. Zuletzt ist das MIK noch in 10 Verfahren als Beteiligter involviert. Die Verfahrensstände der Klagen sind sehr unterschiedlich und werden bis zu einer Entscheidung noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

III. Zusammengefasstes Ergebnis (Finanzhilfen)

Per 15. Oktober 2018 wurden von insgesamt 40 Mio. EUR vom MIK zu verwaltenden Landesmitteln des Hilfsprogramms rund 13,96 Mio. EUR in Anspruch genommen bzw. in Ansatz gebracht¹³ Das entspricht einem **Inanspruchnahmegrad von insgesamt 34,9 %**. Die in Ansatz gebrachten Mittel verteilen sich wie folgt¹⁴:

- Für die Finanzierung der Zinslosstellung der Darlehen (bisher rund 30,68 Mio. EUR von insgesamt max. 200 Mio. EUR Verfügungsrahmen) werden rund 4,05 Mio. EUR Landesmittel eingesetzt.
- Für die Unterstützung der Abdeckung nicht gebührenfähiger Verwaltungskosten werden rund 4,52 Mio. EUR Landesmittel in Ansatz gebracht.
- Zur finanziellen Unterstützung finanzschwacher Aufgabenträger und Mitgliedskommunen von Zweckverbänden für Beitragsrückzahlungen werden rund 5,4 Mio. EUR Landesmittel in Ansatz gebracht.

Den eingesetzten Landesmitteln liegen per 15. Oktober.2018 insgesamt 42 Anträge von insgesamt 31 kommunalen Körperschaften zugrunde. Die 42 Anträge gliedern sich wie folgt auf:

- 29 vollständig bewilligte Anträge auf Erteilung einer Unterstützung zur Finanzierung von Verwaltungskosten ,
- 7 vollständig umgesetzte Anträge auf Zusage eines zinslosen Darlehens Teil A für insgesamt sechs Aufgabenträger und
- 6 Anträge von finanzschwachen Aufgabenträgern und Mitgliedsgemeinden auf Gewährung einer Bedarfszuwendung.

¹³ Vgl. Tabelle Anlage 6

Fünf der sechs Anträge auf Bedarfszuwendung befinden sich noch in der Prüfung, da einerseits die Antragsfrist für diesen Teil des Hilfsprogramms zum 31. März 2018 endete und erst danach die gebotenen Analysen begannen, andererseits diese Analysen außerordentlich anspruchsvoll und komplex sind und der intensiven Einbindung der Antragsteller bedürfen. Wenn die durch die Antragsteller noch vorzulegenden prüffähigen Unterlagen und Nachweise rechtzeitig vorliegen, kann nach Angaben der ILB davon ausgegangen werden, dass eine Bindung der Mittel zeitlich bis zum Jahresende 2018 erfolgt.

IV. Verlängerung der Finanzhilfen (Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/9535-B)

Der Landtag hat mit Beschluss vom 21. September 2018 (Drs. 6/9535-B) die Landesregierung aufgefordert, den in der Verantwortung des Ministeriums des Innern und für Kommunales stehenden Teil ‚Verwaltungskostenerstattung‘ des Hilfsprogramms ‚Altanschießer‘ um zwei Jahre bis Ende 2020 zu verlängern, die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützungsleistungen, insbesondere beim Darlehensprogramm, zu prüfen und dem konkreten Bedarf anzupassen und eine Verlängerung der Bedarfszuwendungen zu prüfen.

Darlehensprogramm

Anders als die Zuwendungsrichtlinien für die Verwaltungskostenerstattung und die Bedarfszuwendungen für Beitragsrückerstattungen ist die zwischen der ILB und dem Land abgeschlossene Vereinbarung über das Darlehensprogramm nicht auf den 31. Dezember 2018 beschränkt, so dass der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2019/2020 hierfür entsprechende Mittel für die Zinslosstellung gegenüber der ILB enthält. Um Aufgabenträgern für Beitragsrückerstattungen nach Rückzahlungsoption I oder II weiterhin die Möglichkeit zinsloser Kredite – ggf. auch zur Umschuldung bereits am Markt aufgenommener verzinsster Kredite – zu ermöglichen, wird das Darlehensprogramm Teil A - unter Verwendung dafür bereits in den Haushaltsplan-Entwurf eingestellter Haushaltsmittel (für die Zinslosstellung) - bis Ende 2020 fortgeführt. Die ILB beabsichtigt zudem – bei entsprechender Kundennachfrage – wohl auch in 2019 zinsgünstige Darlehen für Beitragsrückerstattungen nach den Rückzahlungsoptionen III bzw. IV (Darlehensprogramm Teil B) anzubieten.

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/9535-B wurden die vertraglichen Konditionen für die Darlehensgewährung in Zusammenarbeit mit der ILB – insbesondere hinsichtlich der Darlehenslaufzeit - einer Prüfung unterzogen. Die Laufzeit der Darlehen orientiert sich – zur Sicherung der Refinanzierungsfähigkeit aus den Benutzungsgebühren – an der Restlaufzeit des beitragsfinanzierten Anlagevermögens des jeweiligen Aufgabenträgers, durfte aber bislang bei Darlehen nach Teil A maximal 20 Jahre betragen (bei Teil B maximal 30 Jahre). Wegen der zum Teil außergewöhnlich langen Nutzungszeiträume von bestimmten Teilen des Anlagevermögens in der Siedlungswasserwirtschaft kann bei einzelnen Aufgabenträgern eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von bis zu 30 Jahre auftreten. Um auch bei diesen Aufgabenträgern eine auf die Erträge aus Gebühren angepasste Möglichkeit der Darlehensfinanzierung auch bei Teil A des Darlehensprogramms (also für Rückzahlungsoption I oder II) zu bieten, ist vorgesehen, unter Beibehaltung der Orientierung an der restlichen Nutzungsdauer des Anlagever-

mögens die maximale Laufzeit des zinsfreien Darlehens – mittels einer Änderung der bestehenden Vereinbarung zwischen ILB und dem Land – von 20 auf 30 Jahre zu erweitern.

Die Umsetzung soll noch im Jahr 2018 durch Änderung der zwischen dem MIK und der ILB abgeschlossene „Vereinbarung über die Umsetzung des Darlehensprogramms „Brandenburg-Kredit für kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft“ vorgenommen werden.

Verwaltungskostenerstattung

Entsprechend der Beschlussfassung des Landtages wird die Verwaltungskostenerstattung - unter Verwendung entsprechender Haushaltsansätze im Doppelhaushalt 2019/2020 - bis Ende 2020 verlängert. Hierzu wird die „Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten“ entsprechend angepasst. Die Haushaltsmittel für die während der zweijährigen Verlängerung zu bindenden Verwaltungskostenerstattungen bedürfen einer Zurverfügungstellung im Haushaltsgesetz 2019/2020 (durch Änderungsanträge aus den Reihen des Landtages).

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/9535-B wurden die Zuwendungsvoraussetzungen einer Prüfung unterzogen. Auf Hinweise aus der kommunalen Praxis hin werden in der vorgenannten Änderungsrichtlinie die folgenden Anpassungen an den konkreten Bedarf vorgenommen:

- Ausdrückliche Einbeziehung nicht gebührenfähiger Prozesszinsen, die von Aufgabenträgern für von der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung potentiell betroffene, gerichtsanhängige Beitragsbescheide gezahlt werden müssen. Hiermit wird den Aufgabenträgern deutlicher als bisher ermöglicht, die nicht gebührenfähigen Prozesszinsen in die zuwendungsfähigen Kosten einzubeziehen.
- Verlängerung der Verwendungsnachweisfrist von derzeit 6 auf 12 Monate nach Auszahlung der Zuwendung, um den Aufgabenträgern die Nachweisführung zu erleichtern und die Nachweisführung in die Jahresabschlussprüfung beim Aufgabenträger integrieren zu können.

Die für die Verlängerung und die inhaltlichen Anpassungen erforderliche Änderungsrichtlinie wird vor Ablauf des 31. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht werden. Auch die Anwendungshinweise des MIK zur Zuwendungsrichtlinie werden in der Folge angepasst. Ebenso wird der bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag für die Operationalisierung des Verwaltungskostenerstattungs-Programmes durch die ILB entsprechend der Beschlussfassung des Landtages um 2 Jahre verlängert. Zusätzliche Haushaltsmittel für die Geschäftsbesorgung sind aufgrund der bereits im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Haushaltsansätze für 2019/2020 nicht erforderlich.

Bedarfszuwendungen für Beitragsrückzahlungen

Im Berichtszeitraum haben sechs kommunale Körperschaften (drei zweckverbandlich organisierte Aufgabenträger gemäß der Ziffer 2.1 der Zuwendungsrichtlinie sowie drei gemeindliche Zweckverbandsmitglieder gemäß der Ziffer 2.2 der Zuwendungsrichtlinie) Anträge auf Bedarfszuwendungen im Umfang von insgesamt rd. 5,4 Mio. EUR aus dem Hilfsprogramm gestellt. Mit Blick auf den Landtagsbeschluss 6/9535-B wurde durch das MIK eine Prüfung vorgenommen, inwieweit – trotz dieser vergleichsweise geringen Auslastung dieses Programmteiles - eine Verlängerung des Bedarfszuwendungs-Programmteiles für Beitragsrückzahlungen geboten erscheint.

Wie bereits unter Abschnitt III lit. c) cc) dargestellt, stehen bei einzelnen – teilweise großen - Aufgabenträgern noch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Umfang der Betroffenheit von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus bzw. entsprechende Gerichtsentscheidungen sind erst nach dem Ablauf der Antragsfrist (31. März 2018) ergangen. Diese Aufgabenträger waren daher bisher an einer Antragstellung gemäß der Ziffer 2.1 der Zuwendungsrichtlinie gehindert.

Bei einem nicht geringen Teil der zweckverbandlich organisierten Aufgabenträger sind zudem aus unterschiedlichen Gründen heraus erst in den kommenden zwei Jahren Verbandsumlagen nach § 29 GKGBbg zur Refinanzierung der Beitragsrückzahlungen zu erheben. Die Ziffer 2.2 der Zuwendungsrichtlinie sieht hier die Möglichkeit einer Bedarfszuwendung an gemeindliche Verbandsmitglieder vor, deren Finanzkraft zur Leistung der Verbandsumlage nicht ausreicht. Jedoch endete auch hier die Antragsfrist bereits am 31. März 2018, so dass nur Landeshilfen für Verbandsumlagen der Jahre 2017 oder 2018 beantragt werden konnten.

Diese Umstände erfordern eine Verlängerung des auf Bedarfszuwendungen gerichteten Teils des Hilfsprogrammes „Abwasser“ bis Ende 2020, um aus der Beitragsrückzahlung resultierende wirtschaftliche

Schiefagen sowohl bei den Aufgabenträgern als auch bei den wirtschaftlich nicht leistungsfähigen Mitgliedsgemeinden der betroffenen Zweckverbände mit Blick auf die Sicherstellung der Daseinsvorsorgeaufgaben der Siedlungswasserwirtschaft zu vermeiden und zugleich die Selbstverwaltungskraft der Kommunen (Verbandsmitglieder) zu stützen.

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/9535-B wurden die Zuwendungsvoraussetzungen einer Prüfung unterzogen, inwieweit Anpassungen an den konkreten Bedarf vorgenommen werden sollten:

Bedarfszuwendungen für die Beitragsrückzahlungen sind nach der Zuwendungsrichtlinie zur Teilablösung (Sondertilgung) von etwaigen Darlehen, die der jeweilige Aufgabenträger zur Finanzierung der Rückzahlung aufgenommen hatte, zu verwenden. Eine solche vorzeitige Teilablösung von Darlehen kann dazu führen, dass die darlehensgebende Bank wegen des ihr entstehenden Zinsschadens eine Vorfälligkeitsentschädigung geltend macht, die die Finanzierungslücke des Aufgabenträgers weiter vergrößert. Vor diesem Hintergrund wird die Bedarfszuwendungsrichtlinie derart verändert, dass künftig auch eine Vorfälligkeitsentschädigung, die dem jeweiligen Aufgabenträger durch bestimmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuwendung entsteht, von der Bedarfszuwendung mit umfasst und erstattet wird.

Die für die Verlängerung und die inhaltlichen Anpassungen erforderliche Änderungsrichtlinie wird vor Ablauf des 31. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht werden. Die Änderungsrichtlinie wird – damit der ILB bis Ende 2020 ein hinreichender Zeitraum für die Prüfung und Bescheidung eingegangener Anträge verbleibt – eine Antragsfrist bis zum 30. Juni 2020 enthalten.

Auch die Anwendungshinweise des MIK zur Zuwendungsrichtlinie werden in der Folge angepasst. Mit Blick auf die Erfahrungen bei der Prüfung der bisher gestellten Anträge werden dabei die vom Gesetzgeber mit dem zum 16. Oktober 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse normierten Erleichterungen in den Anwendungshinweisen ausdrückliche Anwendung finden, um den Kommunen bei Antragstellungen nach Ziffer 2.2 die Beibringung der erforderlichen Unterlagen schneller zu ermöglichen.

Ebenso wird der bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag für die Operationalisierung des Bedarfszuwendungs-Programmes durch die ILB um 2 Jahre verlängert werden.

Die Haushaltsmittel für die während der zweijährigen Verlängerung zu bindenden Bedarfszuwendungen bedürfen einer Veranschlagung im Haushaltsgesetz 2019/2020 (durch Änderungsanträge aus den Reihen des Landtages). Zusätzliche Haushaltsmittel für die Geschäftsbesorgung der ILB sind aufgrund der bereits im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Haushaltsansätze für 2019/2020 nicht erforderlich.

V. Evaluierung der Investitionshilfen durch MLUL

a. Richtlinie Abwasser/Trinkwasser

aa) Zielstellung

Im Zuge der Abwägung notwendiger Hilfeleistungen des Landes wurde unter anderem auch herausgestellt, dass etwaige Beitragsrückzahlungen Liquiditätsengpässe nach sich ziehen, die sich hemmend auf die Investitionstätigkeit der Aufgabenträger auswirken. Die Brisanz dieser Einschätzung ergibt sich insbesondere daraus, dass z.B. auf Grund der Altersstruktur von Kläranlagen und Wasserwerken in den laufenden Jahren vermehrt Ersatzinvestitionen der maschinentechnischen Ausstattung fällig werden. Ein Aufschub dieser Maßnahmen, soweit dies technisch überhaupt in Betracht kommt, bewirkt einzig und allein, dass das Anlagevermögen der kommunalen Aufgabenträger vermehrt unter Substanzverzehr bewirtschaftet wird und ein zusätzlicher, in der Zukunft nicht mehr beherrschbarer Investitionsstau aufwächst. Deshalb sah der Kabinettsbeschluss Nr. 319/16 für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zusätzliche Zuwendungen von je 5 Mio. Euro p.a. für Investitionen vor.

Zum Zeitpunkt des in Kraft treten des Hilfsprogramms bestand noch keine rechtliche Sicherheit darüber, ob und inwieweit Aufgabenträger konkret von den Beschlüssen des BVerfG betroffen sind. Insoweit erschien es – insbesondere für die Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer geordneten Aufgabenerfüllung der Aufgabenträger sowie mit Blick auf eine möglichst zeitnahe Bereitstellung von Hilfe der Landesregierung – zweckmäßig, diese Mittel im Geltungsbereich der gerade erst überarbeiteten und zum 28. November 2016 in Kraft getretenen *Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen* zu bewirtschaften.

Die Förderung des MLUL hat sich in diesem Zusammenhang an dem Tenor des Landtagsbeschlusses 6/3695 zu orientieren, wo herausgestellt worden ist, dass „... eine flächendeckende, hygienisch einwandfreie Versorgung mit sauberem Trinkwasser und eine gesundheits- und umweltgerechte Entsorgung des Abwassers mit kostendeckenden und bezahlbaren Entgelten als elementare Daseinsvorsorge gewährleistet werden muss“.

ab) Zielerreichung

Gegenstand der vorliegenden Berichterstattung sind allein die überplanmäßigen Zuweisungen auf Grund des o.g. Kabinettsbeschlusses. Daneben wurden für die investive Förderung auch die regulär im Haushaltsplan veranschlagten Mitteln verwendet, die im Weiteren hier kein Berichtsgegenstand sind.

Von den Beschlüssen des BVerfG sind nach Kenntnis der Kommunalaufsichtsbehörden 44 Aufgabenträger betroffen (Stichtag 15. Oktober 2018). Von denen haben insgesamt 20 Aufgabenträger für die Haushaltsjahre 2017 bzw. 2018 Förderanträge gestellt. In einigen Fällen hatten Aufgabenträger mehrere Vorhaben parallel in Angriff genommen und entsprechende Anträge eingereicht.

Im Haushaltsjahr 2017 mussten 4 Anträge abgelehnt werden, weil die beantragten Vorhaben nach Maßgabe der o.g. Richtlinie nicht förderfähig waren. 2 Anträge wurden während des Bewilligungsverfahrens zurückgezogen. Insgesamt wurden 20 Anträge positiv beschieden und hierfür Fördermittel in Höhe von 2.627.534 Euro ausgereicht.

Im Haushaltsjahr 2018 musste 1 Antrag abgelehnt werden, weil das beantragte Vorhaben nach Maßgabe der o.g. Richtlinie nicht förderfähig war. 2 Anträge wurden während des Bewilligungsverfahrens zurückgezogen. Insgesamt wurden 22 Anträge positiv beschieden und hierfür Fördermittel in Höhe von 2.385.092 Euro bewilligt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen detaillierten Überblick. Nicht dargestellt sind diejenigen Fälle, in denen von den Beschlüssen des BVerfG nicht betroffenen Aufgabenträgern Fördermittel gewährt wurden (siehe oben; gemeinsame Mittelbewirtschaftung auf Grundlage der bestehenden Richtlinie).

Antragstellender Aufgabenträger	Förderung 2017 [EUR]	Förderung 2018 [EUR]
Abwasserzweckverband Teupitzsee	0	
Gemeinde Panketal		197.624
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband	348.935	
MAWV Königs Wusterhausen	179.080	124.546
Stadt Forst (Lausitz)	117.508	
Stadt Cottbus	0	192.522
Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	396.355	200.815
Trink- und Abwasserzweckverband Luckau	195.199	146.933
Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda	204.886	295.362
Wasser- und Abwasserzweckverband "Nieplitz"	221.515	64.430
WAZV "Scharmützelsee- Storkow/Mark"	206.298	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben"	0	
Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming	178.791	257.366
Wasser- und Abwasserzweckverband Ziesar	0	0
Wasserverband Strausberg-Erkner	177.893	248.184
WAV Westniederlausitz		243.878
WAV Wittstock		52.565
ZVWA Fehrbellin		360.867
Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden Zossen	261.883	
ZV Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	139.191	
Summe	2.627.534	2.385.092

Erläuterung: Eine Null in den Spalten „Förderung 2017“ bzw. „Förderung 2018“ bezeichnet einen abgelehnten Förderantrag.

Vom Aufgabenträger zurück gezogene Anträge sind nicht gesondert kenntlich gemacht.

Stichtag der Auswertung: 15. Oktober 2018

ac) Bewertung

Anhand der konkreten Maßnahmen kann eingeschätzt werden, dass die Ziele der Förderung an und für sich erreicht wurden. Der Gegenstand jeder Einzelmaßnahme war unmittelbar auf die Anpassung oder Ertüchtigung der bestehenden Infrastrukturen gerichtet. Im Kern stützt sich die Bewertung aus Sicht des MLUL auf den Umstand, dass grundsätzlich jede Investitions- oder Anpassungsmaßnahme an den Inf-

rastrukturen zugleich auch unmittelbarer und notwendiger Bestandteil von Anstrengungen zur Herausbildung effizienterer [Organisations-]Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft ist.

Einer detaillierteren Analyse bedarf es jedoch 1.) hinsichtlich der Mittel-Inanspruchnahme an sich und 2.) zum Erreichen der politischen Zielsetzung des o.g. Kabinettsbeschlusses.

I. Inanspruchnahme der Investitionshilfen

Das zur Verfügung gestellte Budget wurde in beiden Haushaltsjahren jeweils nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft. Für den geringen Abruf verfügbarer Fördermittel in den Jahren 2017 und 2018 sind nach Kenntnis des MLUL folgende Begleitumstände maßgebend:

- Umfang und Zeitpunkt von zu erbringenden Beitragsrückzahlungen der Aufgabenträger, deren Deckung sowie verbleibende, nicht gebührenfähige Deckungslücken haben erhebliche Unsicherheiten der Aufgabenträger bei der Erstellung ihrer Wirtschaftspläne nach sich gezogen. Somit blieb auch die Darstellung der für einen Förderantrag notwendigen Eigenmittel kompliziert. Es ist davon auszugehen, dass schon allein deshalb viele Investitionsvorhaben grundsätzlich zurück gestellt worden sind.
- Der konjunkturbedingt überproportionale Anstieg der Baupreise in den zurück liegenden fünf Jahren hatte in nur kurzer Zeit dazu geführt, dass die erstellten Kalkulationen und die hierauf fußenden Annahmen zur Finanzierung der Investitionen obsolet geworden sind. Somit waren neben den bestehenden Unsicherheiten zur Deckungsfähigkeit der Eigenanteile auch unkalkulierbare Risiken über die im Ergebnis von Ausschreibungen tatsächlich aufgerufenen Preise hinzu getreten.
- Letztlich zog auch die operative Bewältigung des „Altanschießerproblems“ bei den Aufgabenträgern eine erhebliche Inanspruchnahme ihrer Verwaltungskapazitäten nach sich. Es ist anzunehmen, dass sie hierzu parallel auch mit der Umstellung auf die seit 2017 geltende Verfahrensweise (Prüfung und Bewilligung bzw. Ablehnung in einem Zuge) im Förderprogramm überfordert waren. Aus dem fehlenden organisatorischen Vorlauf resultiert, dass zu den vorgesehenen Antragsterminen keine bewilligungsreif vorbereiteten Unterlagen fertig gestellt waren und daher auch weit weniger Anträge gestellt worden sind.

- In welchem Umfang die in den zurück liegenden Jahren vorgenommene Fokussierung der Förderrichtlinie auf die wasserwirtschaftlich vordringlichsten Aufgaben den Mittelabruf zusätzlich beeinflusst hatte, lässt sich nicht zuverlässig beurteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Zusammenfallen mehrerer, im Detail kaum vorhersehbar gewesener Faktoren die Inanspruchnahme von Investitionshilfen in weit stärkerem Maße beeinflusst hatten, als dies angesichts der zu lösenden Herausforderungen zu erwarten gewesen wäre. Nach Auffassung des MLUL ist der gegenwärtige Abruf von Fördermitteln kein zuverlässiges Indiz für die tatsächlich bestehenden Bedarfslagen; siehe auch Abschnitt V.

II. Verknüpfung der Zuwendung an effizientere Strukturen

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss Nr. 319/16 einen entscheidenden landespolitischen Impuls gesetzt, der in dieser Klarheit bis dahin erstmalig ist: nämlich mit seiner Forderung, dass Unterstützungsleistungen des Landes zugleich auch an die Herausbildung effizienterer Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft zu knüpfen sind. Diese Positionierung der Landesregierung wird als Richtungweisend erachtet. Insoweit bedarf auch die mit dem Hilfsprogramm beabsichtigte und die über die Bewältigung der aktuellen Krise hinausgehende Lenkungswirkung einer kritischen Würdigung.

Nach Auffassung des MLUL war es aus objektiven Gründen heraus überhaupt nicht möglich, mit der Architektur sowie der vorgesehenen Laufzeit des Hilfspaketes dahin gehend wesentliche Impulse zu bewirken. Im Einzelnen wird hierzu auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht:

- Zum Zeitpunkt der politischen Befassung und Entscheidungsfindung war noch nicht absehbar, welche Aufgabenträger tatsächlich von den Beschlüssen der BVerfG betroffen sein werden und in welchem Umfang Beitragsrückzahlungen hierdurch ausgelöst werden.
- Es gibt keinen zwingenden Zusammenhang zwischen der Betroffenheit eines Aufgabenträgers einerseits und etwaigen strukturellen Defiziten in seiner konkreten Organisation andererseits, auf die der Tenor dieser Beschlussziffer zielt.
- Ebenso lässt der Beschlussrahmen diejenige Konstellation offen, in der ein Aufgabenträger möglicherweise strukturelle Defizite aufweist, er jedoch nicht von der „Altanschießerproblematik“ betroffen ist.

Angesichts der konkreten Konstruktion des Hilfsprogramms, indem es schnelle Hilfen zur Bewältigung einer aktuellen Krise organisiert, zugleich aber entscheidende Schritte zur Behebung der systematischen Ursachen einfordert, muss beachtet und zugestanden werden, dass die Umsetzung strukturbezogener Konsolidierungsvorhaben der Aufgabenträger in jedem Einzelfall ein langwieriger Prozess ist. Somit fallen auch die Zeitpunkte der Gewährung von Finanz- und Investitionshilfen einerseits und die notwendige Zeitspanne zur Umsetzung relevanter Neuordnungsprozesse andererseits erheblich auseinander.

VI. Zusammengefasstes Ergebnis zu den Investitionshilfen

Mit Blick auf die gewährten Investitionshilfen waren die umgesetzten Maßnahmen für sich genommen erfolgreich. Zugleich war der Umfang, in dem die Hilfsleistungen in Anspruch genommen wurden, von weiteren, im Detail nicht vorhersehbaren Effekten überlagert.

Die grundlegende Forderung des Kabinettschlusses, nämlich die Herausbildung nachhaltiger und dauerhaft tragfähiger Strukturen bei den Aufgabenträgern, ist nur im Rahmen längerfristig angelegter Konsolidierungsprozesse umsetzbar. Das vorrangige Ziel derartiger Konsolidierungsprozesse besteht darin, die systemisch bestehenden Defizite abzumindern. Hierbei bilden strukturelle Schwächen eine herausragende, jedoch nicht die alleinige Ursache. Sie wirken sich jedoch unmittelbar auf die Handlungsfähigkeit der Aufgabenträger aus, beeinträchtigen deren Professionalität und stehen Reformen aus eigener Kraft und eigener Initiative entgegen.

Die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit, so z.B. durch eine gemeinsame Aufgabenerledigung in hierfür geeigneten Teilbereichen, kann zu vergleichsweise rascheren Erfolgen führen und auch den Weg für etwaige Beitritte oder Fusionen ebnen. Tief greifende Strukturbereinigungen werden nur auf der Grundlage einer belastbaren kommunalpolitischen Willensbildung zu Stande kommen. Von daher werden entscheidungsvorbereitende und Prozess begleitende Unterstützungsformen als aussichtsreicher Weg erachtet, dieser landespolitisch vorrangigen Zielsetzung näher zu kommen. Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2019-2020 konnten hierfür im Zusammenhang mit der Umsetzung des Leitbildes „zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft“ (vgl. auch LT-Beschluss 6/6575) Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden.

VII. Anlagen

Tabelle 1	Übersicht der Kreditanträge zum Hilfsprogramm
Tabelle 2	Haushaltsbelastungen aus Zinsverbilligungen für zugesagte Darlehen Teil A
Tabelle 3	Übersicht der planmäßigen Tilgungen der Darlehen Teil A und B
Tabelle 4	Übersicht der Anträge nach der Richtlinie des MIK zu den angefallenen Verwaltungskosten
Tabelle 5	Übersicht der Anträge nach der Richtlinie des MIK zu den Bedarfszuwendungen
Tabelle 6	Übersicht der beantragten und zugesagten Haushaltsmittel (ohne MLUL-Mittel, ohne Kosten der Geschäftsbesorgung durch ILB)

Tabelle 1
Übersicht der Kreditanträge zum Hilfsprogramm "Altanschließer"

lfd. Nr.	Antragsteller	Landkreis	Zusagen Darlehen-Teil A (zinsverbilligt vom Land)	Darlehen Teil A ausgezahlt	Zusage Darlehen- Teil B (zinsverbilligt von ILB)*	Darlehensver- trag vom
1	Trink- und Abwasserverband Lindow- Gransee	OPR	5.332.878,39 €	5.332.878,39 €		05.12.2017
2					11.852.941,42 €	17.10.2017
3	Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)	TF	7.250.000,00 €	7.250.000,00 €		04.10.2017
4	Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming	TF	1.317.585,09 €	1.317.585,09 €		01.03.2018
5	Zweckverband "Komplexsanierung Mittlerer Süden" (KMS)	TF	12.537.319,00 €	10.000.000,00 €		11.12.2017
6	TAZV Luckau	LDS	1.100.000,00 €	1.100.000,00 €		20.12.2017
7	TAZV Dürrenhofe-Krugau	LDS	286.000,00 €	286.000,00 €		15.01.2018
8	WARL	TF	2.860.000,00 €	2.860.000,00 €		10.09.2018
Summe			30.683.782,48 €	28.146.463,48 €	11.852.941,42 €	

*Darlehen Teil B ist teilausgezahlt i.H.v. 6 Mio EUR

Tabelle 2**Haushaltsbelastungen aus Zinsverbilligungen für zugesagte Darlehen Teil A**

Jahr	Zinsverbilligung
2018	456.639,27 €
2019	336.989,01 €
2020	339.839,01 €
2021	321.137,30 €
2022	302.434,88 €
2023	283.732,44 €
2024	265.030,05 €
2025	246.327,62 €
2026	227.625,21 €
2027	208.922,00 €
2028	190.220,37 €
2029	171.544,95 €
2030	152.815,53 €
2031	134.113,12 €
2032	115.410,69 €
2033	96.708,29 €
2034	78.005,86 €
2035	59.303,44 €
2036	40.601,03 €
2037	23.181,46 €
2038	1.893,77 €
Summe	4.052.475,30 €

Tabelle 3
geplante Tilgungen pro Jahr der Darlehen Teil A und B

Jahr	Summe der planmäßigen Tilgungen gemäß Darlehensverträge*	
2017	- €	Darlehensaus- zahlungen ab 2017
2018	1.330.885,55 €	
2019	1.743.596,98 €	
2020	2.022.330,64 €	
2021	2.022.330,64 €	
2022	2.022.330,64 €	
2023	2.022.330,64 €	
2024	2.022.330,64 €	
2025	2.022.330,64 €	
2026	2.022.330,64 €	
2027	2.022.330,64 €	
2028	2.022.330,64 €	
2029	2.022.330,64 €	
2030	2.022.330,64 €	
2031	2.022.330,64 €	
2032	2.022.330,64 €	
2033	2.022.330,64 €	
2034	2.022.330,64 €	
2035	2.022.330,64 €	
2036	2.022.330,64 €	
2037	2.022.330,64 €	
2038	220.565,09 €	
gesamt per 31.12.2038	39.696.999,14 €	

*Die Laufzeit der zugesagten Darlehen- Teil A beträgt 20 Jahre, Tilgungsbeginn 2018.
 Die Laufzeit des zugesagten Darlehens- Teil B (Zusage 2017) beträgt > 20 Jahre.

Tabelle 4

Übersicht der Anträge nach der Richtlinie des MIK zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 angefallene Verwaltungskosten

Lfd. Nr.	Antragsteller	Landkreis	beantragte Zuwendung	bewilligte Zuwendung	ausgezahlt
1	Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	OPR	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
2	Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)	UM	135.800,00 €	135.800,00 €	135.800,00 €
3	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau	LDS	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
4	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	OPR	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
5	Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" (WAS)	LOS	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
6	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)	LOS	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
7	Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming	TF	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
8	Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB)	MOL	200.000,00 €	200.000,00 €	100.000,00 €
9	Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)	TF	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
10	Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)	MOL	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
11	Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming"	PM	74.340,00 €	74.340,00 €	- €
12	TAZV Oderaue	LOS	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
13	WAH "Havelland"	HVL	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
14	Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)	SPN	200.000,00 €	200.000,00 €	- €
15	Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband (NWA)	OHV	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
16	Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ)	TF	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
17	ZV Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz	OPR	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
18	WAZV "Mittelgraben"	PM	66.418,46 €	66.418,46 €	62.000,00 €
19	WAZ "Der Teltow"	PM	145.496,18 €	145.496,18 €	138.500,00 €
20	Abwasserzweckverband Teupitzsee	LDS	35.867,96 €	35.867,96 €	35.867,96 €
21	WAZV Werder-Havelland	PM	95.083,86 €	95.083,86 €	95.083,86 €
22	Gemeinde Panketal	BAR	17.370,00 €	17.370,00 €	- €
23	WARL	TF	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
24	MAWV	LDS	200.000,00 €	200.000,00 €	- €
25	WAV Panke/Finow	BAR	200.000,00 €	200.000,00 €	- €
26	TAZ Dürrenhofe-Krugau	LDS	118.800,00 €	118.800,00 €	118.800,00 €
27	WAZV Ziesar	PM	24.336,53 €	24.336,53 €	24.336,53 €
28	WAV Elsterwerda	EE	186.300,00 €	186.300,00 €	- €
29	Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)	UM	19.902,54 €	19.902,54 €	- €

Tabelle 4

Übersicht der Anträge nach der Richtlinie des MIK zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 angefallene Verwaltungskosten

Lfd. Nr.	Antragsteller	Landkreis	beantragte Zuwendung	bewilligte Zuwendung	ausgezahlt
Summe			4.519.715,53 €	4.519.715,53 €	3.510.388,35 €

Tabelle 5
Übersicht der Anträge nach der Richtlinie des MIK zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der
Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015
Bedarfszuwendung

Ifd. Nr.	Antragsteller	Landkreis	Option	beantragter Zuschuss	zugesagter Betrag	Datum der Zusagen	ausgezahlter Betrag
1	Stadt Storkow als Mitgliedsgemeinde des Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" (WAS)	LOS	I	213.626,00 €	184.855,52 €	26.09.2018	184.855,52 €
2	Abwasserzweckverband Teupitzsee	LDS	II	531.373,46 €		in Prüfung	
3	Gemeinde Heidensee als Mitgliedsgemeinde des WAS	LDS	I	56.093,00 €		in Prüfung	
4	Gemeinde Tauche als Mitgliedsgemeinde des WAS	LOS	I	22.140,00 €		in Prüfung	
5	Komplexsanierung Mittlerer Süden (KMS)	TF	I	4.400.000,00 €		in Prüfung	
6	TAZV Dürrenhofe-Krugau	LDS	I	169.673,12 €		in Prüfung	
Summe				5.392.905,58 €	184.855,52 €		184.855,52 €

Tabelle 6

Übersicht der beantragten und zugesagten HH-Mittel aus dem Hilfsprogramm (ohne MLUL-Mittel, ohne GBV-Kosten*)

Fördermittel	beantragt Jahr 2017	zugesagt 2017	beantragt Jahr 2018	zugesagt per 15.10.18
Zinsverbilligungen für Darlehen-Teil A**	4 Anträge 3.458.614,77 €	4 Zusagen 3.458.614,77 €	3 Anträge 593.860,53 €	3 Zusagen 593.860,53 €
VK-Zuschüsse***	20 Anträge 3.353.006,46 €	15 Zusagen 2.935.800,00 €	9 Anträge 1.146.806,53 €	14 Zusagen 1.364.012,94 €
Bedarfszuwendungen	2 Anträge 744.999,46 €	keine - €	4 Anträge 4.647.906,12 €	1 Antrag 184.855,52 €
Gesamtanzahl Anträge, Zusagen (Zuschüsse und Darlehen, Teil A)	26 Anträge	19 Zusagen	16 Anträge	18 Zusagen
Gesamtbetrag HH-Mittel	7.556.620,69 €	6.394.414,77 €	6.388.573,18 €	2.142.728,99 €

Fördermittel	gesamt beantragt per 15.10.18	gesamt zugesagt per 15.10.18
Zinsverbilligungen für Darlehen-Teil A*	7 Anträge 4.052.475,03 €	7 Zusagen 4.052.475,03 €
VK-Zuschüsse**	29 Anträge 4.519.715,53 €	29 Zusagen 4.519.715,53 €
Bedarfszuwendungen	6 Anträge 5.392.905,58 €	1 Zusage 184.855,52 €
Gesamtanzahl Anträge, Zusagen (Zuschüsse und Darlehen, Teil A)	42 Anträge	37 Zusagen
Gesamtbetrag HH-Mittel****	13.965.096,14 €	8.757.046,08 €

* GBV-Kosten = Kosten aus Geschäftsbesorgungsverträgen MIK und ILB

**Darlehen- Teil A = ILB- Darlehen mit Zinsverbilligung vom Land, Laufzeit 20 Jahre

***VK-Zuschüsse = Zuschüsse zur Finanzierung nicht gebührenfähiger Verwaltungskosten

****= gebundene HH-Mittel bei einer Laufzeit von 20 Jahren bis 2038